

Woehenschau der „U“-Kunst

Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bei Einberufung

Nach einer neuen Verordnung des Reichsarbeitsführers wird das Arbeitsverhältnis von Mädchen durch ihre Einberufung zum Reichsarbeitsdienst nicht beendet; vielmehr besteht das Beschäftigungsverhältnis fort. Das ist insbesondere für die Rückkehr der weiblichen Beschäftigten nach Beendigung des Arbeitsdienstes und für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung.

Reichsmanteltarifordnungen für den Handel

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen wurde vom Reichsarbeitsminister als Sondertreuhand eingesetzt, um die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Gefolgschaftsmitglieder im gesamten Handel für das Deutsche Reich durch Schaffung von Reichsmanteltarifordnungen zu regeln.

Bei den derzeit in Kraft befindlichen Tarifordnungen für den Handel muß man vor allem eine klare Abgrenzung zwischen Handel und Handwerk vermissen. Es geht wirklich nicht an, daß man die Arbeitsbedingungen handwerklicher Gefolgschaftsmitglieder in Tarifordnungen des Handels regelt, weil die Tarifordnungen gerade die besonderen Verhältnisse der handwerklichen Ausbildung und Beschäftigung nicht berücksichtigen und infolgedessen auch den Leistungsgrundsatz nicht hinreichend verwirklichen.

Preisstop in Luxemburg

In Luxemburg wurde mit Verordnung vom 24. Oktober 1941 der Preisstop eingeführt. Der Preisstop gilt rückwirkend ab 1. August 1941. Darüber hinaus dürfen die Preise in Luxemburg die Preise für Vergleichsware der Heimat und Leistungen der benachbarten Teile des Altreichs nicht übersteigen.

Preiserhöhungen für Weingeist

Die Preise für Weingeist sind mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung erhöht worden. Diese Preiserhöhungen können die Hersteller und nachfolgenden Händler an den Letztverbraucher weitergeben.

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in der Auslandspresse

In einem kürzlichen Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers wird zum Ausdruck gebracht, daß Stellenangebotsanzeigen deutscher Firmen in ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in all denjenigen Ländern unerwünscht sind, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt. Das ist zur Zeit der Fall in Finnland, Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Frankreich, Italien, Slowakei, Jugoslawien, Bulgarien und Ungarn. Auch im Generalgouvernement,

im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg müssen Stellenangebotsanzeigen deutscher Firmen unterbleiben. Wer ausländische Arbeitskräfte einstellen will, muß sich an sein Arbeitsamt wenden.

Edelmetallbewirtschaftung im Distrikt Galizien

Anfang Dezember 1941 wurden die im Generalgouvernement geltenden Vorschriften über die Bewirtschaftung von Edelmetallen („Uhrmacherkunst“ 41/1941) auch im Distrikt Galizien eingeführt.

Juden und jüdische Unternehmen, die bisher gewerbsmäßig Edelmetalle, Edelsteine, Perlen usw. be- oder verarbeiteten oder mit diesen Gegenständen handelten, müssen den Gesamtbestand an Edelmetallen, Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen usw. zum 1. Januar 1942 bei der Goldbewirtschaftungsstelle des Generalgouvernements anmelden. Sie dürfen über diese Gegenstände nur mit Genehmigung der Bewirtschaftungsstelle verfügen.

Strafbare Zurückhaltung einer Armbanduhr?

Ein Uhrmacher, der ein nur noch kleines Lager in Armbanduhren hatte, verweigerte einem Rüstungsarbeiter den Verkauf einer Armbanduhr. Gegen den Uhrmacher wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein und führte unter anderem aus:

„Ein Kontrahierungszwang in der Weise, daß der Beschuldigte die in seinem Besitz befindlichen Uhren an jedermann verkaufen müßte, der es verlangt, besteht nicht. Die Anwendung des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung ist nicht möglich, da eine Gefährdung der Bedarfsdeckung in Anbetracht des geringen Warenlagers des Beschuldigten nicht in Frage kommt.“

Ein Ritterkreuzträger aus dem Tischlerhandwerk

Feldwebel Ohlrogge vernichtete 39 Flugzeuge

Der Führer verlieh dem Feldwebel Walter Ohlrogge aus Bochum das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes. Ohlrogge erlernte das Tischlerhandwerk und legte im Jahre 1930 die Gesellenprüfung mit Erfolg ab. Bis zu seiner Einberufung des Jahres 1939 war er im Betrieb der Mutter tätig. Das Ritterkreuz erhielt er, weil er 39 Feindflugzeuge im Feindflug vernichtete und sich in vielen Angriffen erfolgreich bewährt hat.

Aufhebung von Aus- und Einfuhrverboten im Verkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten

Mit Wirkung vom 20. Dezember 1941 werden zahlreiche Aus- und Einfuhrverbote im Verkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten aufgehoben. Einige Aus- und Einfuhrverbote werden aufrechterhalten. So dürfen nach wie vor Taschenuhren, Armbanduhren, Uhrenwerke zu Taschen- und Armbanduhren, Furnituren von Taschen- und Armbanduhren aus den besetzten niederländischen Gebieten in das Reich nicht eingeführt werden.

Mitteilungen

des Berufserziehungswerkes für das Uhrmacherhandwerk

Fachlicher Meistervorbereitungslehrgang im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks hat im Oktober 1941 im Warthegau einen Meistervorbereitungslehrgang mit gutem Erfolg durchgeführt. Die Beteiligung war sehr rege. Von verschiedenen Amtsträgern der Berufsangehörigen wurde dem Reichsinnungsverband die Anregung gegeben, einen Lehrgang im Reichsgau Danzig-Westpreußen durchzuführen.

Das Berufserziehungswerk für das Uhrmacherhandwerk will nun einen Meistervorbereitungslehrgang für den Reichsgau Danzig-Westpreußen durchführen.

1. Schulungsort: Karthaus bei Danzig, „Central-Hotel“.
2. Dauer des Lehrgangs: 15 Tage zu je 8 Stunden.
3. Beginn des Lehrgangs: Voraussichtlich am 17. Februar 1942.
4. Ende des Lehrgangs: 3. März 1942.

Das „Uhrmacherkunst“-Inhaltsverzeichnis 1941

ist in Vorbereitung und erscheint Anfang Januar 1942. Es wird den Lesern auf Anforderung kostenlos zugestellt und ist vor allem für diejenigen Bezieher wichtig, die sich die „Uhrmacherkunst“ einbinden lassen.

5. Teilnahmebedingungen:

- a) Zu dem Meistervorbereitungslehrgang werden zugelassen: deutsche und volksdeutsche Uhrmacher, die in absehbarer Zeit ihre Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk machen wollen. Auch Uhrmacher, die noch keine Gehilfenprüfung abgelegt haben, aber seit einer Reihe von Jahren das Uhrmacherhandwerk ausüben, können am Lehrgang teilnehmen.
- b) Es ist für den Lehrgang eine Gebühr von 25 RM bei Beginn des Lehrgangs an den Schulungsleiter zu entrichten.

6. Lehrplan und Lehrkräfte:

- Reichsinnungsmeister Flügel:
Aufgaben des Uhrmacherhandwerks im Kriege und im Frieden.
Der Bezirksinnungsmeister des Reichsgaus Danzig-Westpreußen:
Die Aufgaben des Uhrmacherhandwerks und seine Organisation in Danzig-Westpreußen.
Gewerbeoberlehrer Brauns:
Fachtheoretischer Unterricht, unter anderem Fachzeichnen, Fachrechnen, Werkstoffkunde, eventuell Grundbegriff der Elektrizität.
Schulungsleiter Müller:
Fachpraktischer Unterricht, eventuell mit praktischer Arbeit.
Steuersyndikus R. Apelt:
Geschäftskunde, Buchführung und Preisberechnung im Uhrmacherhandwerk.

7. Unterkunft und Verpflegung:

Die Kreishandwerkerschaft Karthaus und der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks sind bemüht, die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung so preiswert wie möglich zu gestalten. Sie sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

8. Anmeldung zu dem Lehrgang:

An diesem Lehrgang können auch Berufsangehörige aus dem Altreich teilnehmen. Alle Teilnehmer haben sich bis zum 20. Januar 1942 beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks — Berufserziehungswerk —, Berlin W8, Markgrafenstraße 35, schriftlich anzumelden. In der Anmeldung bitten wir anzugeben, ob der Besuch eines Buchführungslehrgangs des Reichsinnungsverbandes stattgefunden hat, gegebenenfalls ob ein anderer Buchführungskursus besucht worden ist.

Flügel,

Leiter des Berufserziehungswerkes für das Uhrmacherhandwerk.